

Abschrift der
SATZUNG
der Volkssternwarte Ennepetal
=====

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Name und Sitz)

Der am 18.11.1973 gegründete Verein führt den Namen:

"Volkssternwarte Ennepetal"

Sein Sitz ist in Ennepetal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwelm eingetragen.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinsamer Bestrebungen auf den Gebieten der Astronomie. Er soll der Verbreitung des Wissens über die Astronomie und die Weltraumforschung dienen. Seinen Mitgliedern soll ermöglicht werden an Interessengebieten, die dem oben genannten Zweck entsprechen, zu arbeiten und zu forschen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der 'Abgabenordnung'. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.¹

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Rechtsgrundlage)

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins, werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.

¹ § 3 wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 1983 geändert

II. Mitgliedschaft

§ 5 (Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl, noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Der Verein hat:

1. als ordentliche Mitglieder
 - a) Jugendliche vorn 14.Lebensjahr an
 - b) Erwachsene als aktive Mitglieder
 - c) Erwachsene als passive oder fördernde Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift verpflichtet hat. Wer ordentliches Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Vom Tage der Antragsabgabe an unterwirft sich der Beitragswillige einer 1/2—jährigen Probezeit. Nach Ablauf dieser Probezeit wird die Mitgliedschaft endgültig durch Beschluß des Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages nach Ablauf der Probezeit ist der Vorstand nicht verpflichtet Gründe hierfür anzugeben.

Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 7 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalendervierteljahres
- b) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
- c) durch Tod

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 (Ausschluß)

Der Ausschluß eines Mitgliedes (§ 7 b) kann nur erfolgen, wenn die :

- a) in § 10 niedergelegten Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt werden
- b) das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt
- c) das Mitglied dem Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit einer Begründung durch Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Ausschluß kann der Betroffene zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 (Rechte der Mitglieder)

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen nach den getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu allen Ämtern wählbar. In den geschäftsführenden Vorstand jedoch nur, wenn sie das Alter der Volljährigkeit erreicht haben.

Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren dürfen an den Versammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 10 (Pflichten der Mitglieder)

Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die Satzungen und die Beschlüsse des Vereins befolgen, am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern. Die Mitglieder sind ebenfalls verpflichtet, die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht zu zahlen. Beiträge sind Bringschulden.

IV. Organe des Vereins

§ 11 (Organe)

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich in den ersten sechs Wochen des Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung zusammenzutreten.

Zu ihrer Aufgabe gehören insbesondere:

- a) die Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Jahreshauptversammlung
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) die Ernennung der Ehrenmitglieder
- f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und evtl. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- h) die Beschlußfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder über 16 Jahre sie unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.

Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Der Vorsitzende oder der Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetze oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Auf der Mitgliederversammlung sind eine Anwesenheitsliste und über die Beschlüsse eine Niederschrift zu führen.

§ 13 (Vorstand)

Den Vorstand bilden:

1. der Vorsitzende
2. der Geschäftsführer und stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassierer
4. der Jugendvertreter
5. der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit (Presse usw.)
6. der Verantwortliche für vereinseigene Sachwerte

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in jährlichem Wechsel wie folgt :

Nr. 1, 3, und 5 im Kalenderjahr mit gerader Zahl

Nr. 2, 4, und 6 im Kalenderjahr mit ungerader Zahl

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß sie mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen anderen Vorstand wählt. Der zunächst gewählte Vorstand gilt dann als entlassen. Die unter 1. - 3. aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem weiteren

Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung sind eine Anwesenheitsliste und eine Niederschrift zu führen.

§ 14 (Rechte und Pflichten des Vorstandes)

Der geschäftsführende Vorstand leitet und verwaltet den Verein nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als DM 50,00 belasten, ist der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter, selbstständig befugt. Dieser Betrag erhöht sich jährlich um DM 10,00, bis ein Betrag von DM 100,00 erreicht worden ist. Dieser Betrag bleibt dann als oberer Grenzbetrag bestehen.

Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu DM 1.000,00 belasten, bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Rechtsgeschäfte, die zu Ausgaben über das vorhandene Vereinsvermögen hinaus führen, bedürfen der Zustimmung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Bedarfsfall weitere Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht an seinen Beratungen teilnehmen lassen.

1. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung (außer dem Schlichtungsrat). Er unterzeichnet die genehmigten Niederschriften der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der Geschäftsführer vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten. Der Geschäftsführer erledigt den Schriftwechsel, führt die Anwesenheitsliste und die Mitgliederlisten und fertigt die Niederschriften an bzw. bestimmt eine Person mit der Ausstellung der Niederschrift.
3. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich, sorgt für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren. Ferner hat er die Jahresrechnung zu fertigen. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung der zuständigen Vorstandsmitglieder bzw. des geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden und sind durch Belege nachzuweisen.
4. Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins bei den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen. Weiterhin ist er für die Jugendbetreuung zuständig.
5. Der Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Tätigkeit des Vereins. Er unterhält die Verbindung mit der Presse.
6. Der Verantwortliche für die vereinseigenen Sachwerte ist für alle dem Verein gehörenden bzw. zur Benutzung übertragenen Gegenstände und Sachwerte verantwortlich. Er hat evtl. auftretende Schäden unverzüglich zu beheben bzw. für die Behebung Sorge zu tragen. Außerdem ist er zuständig für die Annahme und erste Auswertung von Verbesserungsvorschlägen jeglicher Art.

§ 15 (Schlichtungsrat)

Dieses Organ muß erst bei Überschreitung einer Mitgliederzahl von 25 Personen ins Leben gerufen werden.

Er besteht aus seinem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Wobei ein Beisitzer ein weibliches Vereinsmitglied sein sollte. Die Mitglieder des Schlichtungsrates dürfen kein anderes Vereinsamt innehaben und sollten über 20 Jahre alt sein. Sie werden für mindestens zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Schlichtungsrat entscheidet über Satzungsverstöße und Streitigkeiten innerhalb des Vereins sowie unter seinen Mitgliedern. Erst nach einem vergeblichen Versuch des Schlichtungsrates, den Streit zu schlichten, können die Beteiligten den Rechtsweg bestreiten. Der Rat tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach einer mündlichen Verhandlung, in der besonders den Betroffenen Gelegenheit gegeben werden muß, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu rechtfertigen.

Die Sitzung des Schlichtungsrates ist vertraulich. Der Schlichtungsrat kann folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt auf Zeit oder ganz zu bekleiden
- c) Ausschluß

Der Schlichtungsrat teilt seinen Beschluß schriftlich dem Vorstand mit, der ihn dem Betroffenen durch Einschreiben zustellt.

Gegen die Entscheidung des Schlichtungsrates steht dem Vorstand und dem Betroffenen das Recht des schriftlichen Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Schlichtungsrat einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 16 (Kassenprüfer)

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist nur für einen der beiden Kassenprüfer möglich, sofern er in dem zurückliegenden Jahr zum ersten Male zum Einsatz gekommen ist. Der andere Kassenprüfer muß im nächsten Jahr ausscheiden.

Die beiden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Rechnungsprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis legen sie in einer Niederschrift fest, die dem Vorsitzenden sofort nach Abschluß der Prüfung zu übergeben ist. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 (Satzungsänderung)

Anträge auf Satzungsänderung können nur auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 12) behandelt werden, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind. Dringlichkeitsanträge für Satzungsänderungen sind nicht zulässig. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{7}{8}$ der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens 3/4 der insgesamt stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf der Versammlung anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit 7/8-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschließen kann. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 20 (Sonderstatus der Gründungsmitglieder)

Den Gründungsmitgliedern wird folgender Sonderstatus eingeräumt:

1. Das von ihnen eingebrachte Gründungsvermögen in Sach- und Finanzwerten bleibt ihr Eigentum und wird dem Verein lediglich zur Verfügung gestellt. Über evtl. Schäden haftet der Verein. Bei Austritt aus dem Verein ist mit den austretenden Gründungsmitgliedern eine für beide Seiten zufriedenstellende Regelung bezüglich des eingebrachten Vermögens zu finden.
2. Den Gründungsmitgliedern wird ein Mitspracherecht bei allen Vereinsangelegenheiten eingeräumt, sofern diese das eingebrachte Vermögen in irgendeiner Form betreffen.
3. Eine Liste der eingebrachten Werte wird dem Gründungsprotokoll beigefügt. Diese enthält keine Aufteilung auf die einzelnen Gründungsmitglieder. Ein austretendes Gründungsmitglied muß mit den verbleibenden Gründungsmitgliedern eine Regelung bezüglich seines Anteils am Gründungsvermögen treffen und diesen Anteil dem Verein gegenüber als Forderung anmelden.

§ 21 (Vereinsvermögen)

Das Gesamtvermögen des Vereins ist sein Eigentum. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch auf Anteile am Vermögen nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen der Stadt Ennepetal mit der Maßgabe übergeben, daß sie es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für eine im Raume Ennepetal neu zu gründende Sternwarte zu verwalten hat. Nach Ablauf der Frist darf der Treuhänder das Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige naturwissenschaftliche Zwecke verwenden.

§ 22 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt gemäß dem Beschluß der Gründungsversammlung vom 18. November 1973 in Kraft.

Ennepetal, den 18. November 1973

Karl-Hermann Mintenbeck
Jindrich Klencik
Reiner Eisold
Detlev Beese
Heide Mintenbeck
Irena Klencik
Marion Ross
Irmgard Chittreck